

## Gemeinde Simmozheim

### Bebauungsplan mit Satzung über Örtliche Bauvorschriften „Mittelfeld III 2019“

#### Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 03.06.2019 und der Frist von einem Monat gemäß § 4 Abs. 1 BauGB um Stellungnahme gebeten.

Über die Stellungnahmen der Behörden wird im Folgenden berichtet:

	<b>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Schreiben vom</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag der Verwaltung</b>
1	Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr	18.06.19	Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Abt. 4, Straßenwesen und Verkehr vertritt im Regierungsbezirk Karlsruhe den Straßenbaulastträger für Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen. Da im Geltungsbereich des vorgelegten Bebauungsplanes offensichtlich keine der genannten Straßenkategorien betroffen ist, sehen wir in diesem Rahmen auch keinen Anlass zu einer Stellungnahme. Für die dem Vorhaben benachbarte Kreisstraße K4377 ist der Landkreis Calw Träger der Straßenbaulast.	<b>Kenntnisnahme</b>
2	Regionalverband Region Nordschwarzwald	04.07.19	Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren. Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau von ca. 156 Wohneinheiten auf einer Fläche von 5,7 ha geschaffen werden.  Der genehmigte Flächennutzungsplan stellt die Fläche als geplante Wohnbaufläche dar. Im Regionalplan ist die Fläche nachrichtlich als geplante Siedlungsfläche enthalten. Es bestehen daher keine Einwände. Es wird begrüßt, dass eine Dichte von 60 EW/ha erreicht wird und somit der gemäß Regionalplan NS von 50 EW/ha sogar überschritten wird. Dies entspricht der übergeordneten Zielsetzung, Freiräume durch flächensparende Siedlungsformen zu erhalten.	<b>Kenntnisnahme</b>
3	Unitymedia	08.07.19	Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Wir bitten Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.	<b>Berücksichtigung</b> Es wird entsprechend verfahren.

4	Netze BW	08.07.19	<p><b>Stromversorgung – Ansprechpartner Herr Rabel</b></p> <p>Im Bereich des Plangebiets befinden sich folgende Anlagen der Netze BW:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 20-kV-Erdkabel (quert das Plangebiet)</li> <li>- 0,4-kV-Erdkabel</li> <li>- 0,4-kV-Freileitung</li> <li>- Erdgas-Niederdruckleitungen 160 PE im südwestlichen Bereich des geplanten Kreisverkehrs</li> </ul> <p>Für die Versorgung des Neubaugebiets mit elektrischer Energie sowie zur Rücklieferung von regenerativ erzeugter Energie ist eine Umspannstation erforderlich. Künftige Anforderungen im Hinblick auf Ladeinfrastruktur für E-Mobilität sind bei unserer Planung entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Wir beantragen daher nach § 9 Abs. 1 Nr.12 BauGB die Ausweisung von einer Fläche mit einer Größe von jeweils 5,0 m x 4,0 m für die Errichtung dieser Umspannstation.</p> <p>Diese ist über einen Dienstbarkeitsvertrag dinglich zu sichern.</p> <p>Der Anlagenstandort sollte sich möglichst zentral im Bereich der Lastschwerpunkte befinden. Im beigefügten Planausschnitt sind 2 mögliche Bereiche entsprechend gekennzeichnet.</p> <p>Sollte zu einem späteren Zeitpunkt die optionale Weiterführung des Erschließungsgebiets umgesetzt werden, ist eine weitere Umspannstation im Bereich des Erweiterungsgebiets notwendig.</p> <p>Die zur Versorgung des Geltungsbereichs und zur Rücklieferung von regenerativ erzeugter elektrischer Energie erforderlichen Erdkabel werden grundsätzlich in öffentlichen Straßen und Wegen (Gehwegen) verlegt. Voraussetzung für die Kabellegung ist die Fertigstellung der Erschließungsarbeiten für Kanal und Wasser sowie die Herstellung der Rohplanie der Gehwege und Straßen. Ebenso die verbindliche Ausweisung der Standorte der Umspannstationen, das Feststehen der Kabeltrassen und die Parzellierung der einzelnen Baugrundstücke.</p> <p>Wenn von voreiligen Bauherren vor Abschluss der Erschließungsarbeiten elektrische Anschlüsse benötigt werden, so müssen die durch Mehraufwendungen entstehenden Kosten von den jeweiligen Bauherren getragen werden.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Berücksichtigung</b> Eine entsprechende Fläche wurde in der Planzeichnung ausgewiesen.</p>
---	----------	----------	---	--

			<p><b>Erdgasversorgung</b></p> <p>Im Zuge der Erschließungsmaßnahmen besteht die Möglichkeit, das geplante Baugebiet mit Erdgas zu versorgen. Dies würde über die vorhandene Erdgasleitung im Bereich des geplanten Kreisverkehrs erfolgen. Eine Überprüfung der Wirtschaftlichkeit müsste allerdings im Vorfeld durch die Netze BW noch stattfinden. Die Erdgasleitungen sollten dann im Bereich der Straßen verbaut werden.</p> <p>Weitere Bedenken oder Anregungen haben wir zum derzeitigen Stand der Planungen nicht vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Berücksichtigung</b> Es wird entsprechend verfahren.</p>
5	Landratsamt Calw	04.07.19	<p><b>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:</b></p> <p><u>1. 1 Art der Vorgabe</u></p> <p>1.1.1 Die geplanten Umgestaltungsmaßnahmen am Talackerbach im Bereich der Kreisverkehrsanlage bedürfen einer wasserrechtlichen Plangenehmigung, u.a. für die breite Überfahrt über das Gewässer.</p> <p>1.1.2 Abwasser und Regenwasser ist so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Dies erfordert die Durchplanung und Bemessung des Entwässerungssystems (einschließlich der Ab- und Weiterleitung aus dem Baugebiet) entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik.</p> <p>1.1.3 Die vorgesehene bauliche Nutzung soll sich nach Art und Maß in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Bei der vorliegenden Planung grenzt das geplante WA an das bestehende Gewerbegebiet (GE) an und ein reines Wohngebiet befindet sich in einem Abstand von ca. 200 m zum bestehenden Gewerbegebiet (GE). Die erforderlichen Abstände vom WA zum GE sind zu gering. Es entsteht durch die Art der vorgesehenen Gebietszuordnung unweigerlich ein Nutzungskonflikt.</p>	<p><b>Berücksichtigung</b> Wird im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p> <p><b>Berücksichtigung</b> Wird im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p> <p><b>Berücksichtigung</b> Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Mönchgraben, 2. Änderung“ für das genannte angrenzende Gewerbegebiet wurde das künftige Allgemeine Wohngebiet „Mittelfeld III 2019“ berücksichtigt und das Gewerbegebiet bezüglich der zulässigen Lärmemissionen eingeschränkt bzw. kontingiert.</p>

		<p>1.1.4 Sicherstellung einer Löschwasserversorgung von 48m<sup>3</sup>/Std. über 2 Stunden durch genormte Unterflurhydranten mit einem max. Abstand von 100m.</p> <p>1.1.5 Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Fauna-Flora-Habitat-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig.</p> <p>1.1.6 Mindestabstände zwischen Wohngebieten und landwirtschaftlich genutzten Flächen</p>	<p><b>Berücksichtigung</b> Im Jahr 2020 wurde eine Berechnung und Analyse des Wasserversorgungsnetzes der Gemeinde Simmozheim durchgeführt. Im neuen Erschließungsgebiet können dem Netz zwischen 13,3 l/s bis zu 26,6 l/s entnommen werden, ohne dass die Versorgungsdrücke unter 1,5 bar fallen.</p> <p><b>Berücksichtigung</b> Im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplans „Mittelfeld III 2019“ wurde eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und einer E-/A-Bilanz erstellt. In Bezug auf den Artenschutz wurde ein Fachgutachten erstellt (Bestandserfassungen Vögel, Fledermäuse und Zauneidechse, mit artenschutzrechtlichem Fachbeitrag, Büro Dipl. Biol. Quetz, Stuttgart, vom Oktober 2020) und davon abgeleitet Maßnahmen für den Artenschutz im Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p><b>Berücksichtigung</b> Der landwirtschaftliche Weg (Weg 2) bleibt erhalten, der Schutzstreifen/Abstand zur landwirtschaftlichen Fläche ist somit im bisherigen Umfang gewährleistet.</p>
5		<p>1.2 Rechtsgrundlage</p> <p>1.2.1 §§ 67 und 68 Wasserhaushaltsgesetz</p> <p>1.2.2 § 55 Abs. 1 WHG</p> <p>1.2.3 Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden</p>	<p><b>Berücksichtigung</b> Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Mönchgraben, 2. Änderung“ für das genannte angrenzende</p>

		<p>Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.</p> <p>1.2.4 § 15 Abs. 1 LBO, § 2 Abs. 5 LBOAVO, § 3 Abs. 1 FWG Ba.-Wü., Arbbl. DVGW 405.</p> <p>1.2.5 § 34 BNatSchG i.V.m. der FFH-VO des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 27.12.2018</p> <p>1.2.6 § 17 PflSchG; BVL 16/02/02, 27.04.2016</p>	<p>Gewerbegebiet wurde das künftige Allgemeine Wohngebiet „Mittelfeld III 2019“ berücksichtigt und das Gewerbegebiet bezüglich der zulässigen Lärmemissionen eingeschränkt bzw. kontingentiert.</p>
		<p>1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <p>1.3.1 Gewässer sind so auszubauen, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturreaumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden. Der Hochwasserabfluss des Talackerbaches darf nicht beeinträchtigt werden. Außerdem sind das Gewässerbett sowie die Gewässerrandstreifen naturnah zu gestalten. Die Brücken bzw. Durchlassbauwerke des Talackerbaches unter den geplanten Straßen bzw. Wegen sind naturnah und durchgängig herzustellen.</p> <p>1.3.2 Das Baugebiet ist im modifizierten Mischsystem oder im Trennsystem zu erschließen. Für die Einleitung des unverschmutzten Regenwassers ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.</p> <p>1.3.3 Die Gebietsausweisung in unmittelbarer Nähe zum GE ist zu überdenken. Der Schallschutz in Bezug auf den Gewerbelärm wurde durch eine Schallkontingentierung im GE gelöst. Das Thema Luftschadstoffe und Gerüche wurde bisher nicht im Bebauungsplan betrachtet.</p>	<p><b>Berücksichtigung</b> Wird im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p> <p><b>Berücksichtigung</b> Das Plangebiet wird im Trennsystem erschlossen. Eine wasserrechtliche Erlaubnis wird beantragt</p> <p><b>Kenntnisnahme</b> Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Mönchgraben, 2. Änderung“ für das genannte angrenzende Gewerbegebiet wurde das künftige Allgemeine Wohngebiet „Mittelfeld III 2019“ berücksichtigt. Nach Abstimmung mit</p>

			<p>1.3.4 Errichtung genormter unter- / oberirdischer Löschwasserbehälter oder Löschwasserteiche.</p> <p>1.3.5 Durch die parzellenscharfe Konkretisierung der im Maßstab 1:25.000 an die EU-Kommission gemeldeten FFH-Gebiete wurde mit der FFH-Verordnung klargestellt, dass Flst. 2475 innerhalb des FFH-Gebietes liegt. Auf dem Flurstück befindet sich nach unseren Unterlagen eine Magere Flachlandmähwiese, also eine gemeinte Fläche im Sinne der Erhaltungsziele. Weitere Lebensraumtypen und insb. Art-Vorkommen können auf Basis der bisherigen Unterlagen nicht ausgeschlossen werden. Die Verträglichkeit der Planung ist durch eine Verträglichkeitsprüfung darzulegen. Bei Unverträglichkeit ist die Planung entsprechend zu ändern oder ist eine Abweichungsentscheidung zu beantragen. Auch bei Ausgrenzung des FFH-Gebietes aus dem Geltungsbereich ist darzulegen, dass von der Planung keine Wirkungen in das FFH-Gebiet hinein ausgehen, die als unverträglich einzustufen sind.</p>	<p>dem Landratsamt Calw sind keine vertiefenden Untersuchungen zu Gerüchen und Luftschadstoffen erforderlich.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Berücksichtigung.</b> Es wurde eine FFH-Vorprüfung erstellt. Es wird auf die FFH-Vorprüfung FFH-Gebiet 7218-341 "Calwer Heckengäu" zum Bebauungsplanvorhaben „Mittelfeld III 2019“, Büro Blank Landschaftsarchitekten vom 09.02.2021 verwiesen.</p> <p>Der aktuelle städtebauliche Entwurf für das Vorhaben sieht den überwiegenden Erhalt der bestehenden Flachlandmähwiese auf Flurstück 2475 vor. Lediglich der südwestliche Bereich des Flurstücks wird im Umfang von 330 m<sup>2</sup> beansprucht. Von den 6 bestehenden Obstgehölzen können 4 erhalten bleiben, 2 Stück entfallen.</p> <p>Die nicht für das Baugebiet in Anspruch genommene Fläche des Flurstücks 2475 wird als "Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" nach §9 (1) Nr. 20 BauGB ausgewiesen. Ziel ist die dauerhafte Erhaltung einer mageren Flachlandmähwiese durch die im Managementplan vorgesehenen Bewirtschaftungsmaßnahmen: Ein- bis zweischürige Mahd mit Abräumen, erster Schnitt i.d.R. im Juni bzw. nach der Blüte der bestandsbildenden Gräser, sowie eine angepasste Erhaltungsdüngung. Die bestehenden Obstbäume werden</p>
--	--	--	---	---

			<p>1.3.6 Nach der Bekanntmachung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL 16/02/02, 27.04.2016) über die Mindestabstände bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zum Schutz von Umstehenden und Anwohnern, die der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zugrunde gelegt werden, müssen Mindestabstände zu benachbarten Flächen eingehalten werden. Zwischen Ackerland und Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind (§ 17 PflSchG), Wohngebieten, privat genutzten Gärten und zu unbeteiligten Dritten, die z.B. benachbarte Wege nutzen, ist bei Flächenkulturen (z.B. Getreide) ein Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten. Dieser Schutzstreifen darf nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden. Diese Vorgabe führt bei fehlendem Schutzstreifen zu erheblichen Bewirtschaftungseinschränkungen für die angrenzenden Landwirte.</p>	<p>erhalten und bei Abgang gleichwertig ersetzt. Eine weitere Bepflanzung oder Gartennutzung wird nicht zugelassen. Während der Bauzeit wird die zu erhaltende magere Flachland-Mähwiese als Tabuzone ausgewiesen und durch einen Bauzaun vor Befahren und Ablagerungen geschützt.</p> <p>Das Formblatt zur Natura 2000 Prüfung wird den Bebauungsplanunterlagen beigelegt</p> <p>Nach Vorabstimmung mit der zuständigen Behörde wird keine weitergehende Verträglichkeitsprüfung notwendig.</p> <p><b>Berücksichtigung</b> Der landwirtschaftliche Weg (Weg 2) bleibt erhalten, der Schutzstreifen/Abstand zur landwirtschaftlichen Fläche ist somit im bisherigen Umfang gewährleistet.</p>
			<p><b>2 Informationen</b></p> <p>2.2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>

		2.3	Verfügbare Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind (§ 4a Abs. 2 Satz 4 BauGB).	<b>Kenntnisnahme</b>
		<b>3</b>	<b>Anregungen</b>	
		3.1	<p><u>Städtebau</u> Die geplante Baufläche ist im Flächennutzungsplan als geplante Wohnbaufläche vorgesehen. Nachdem das letzte Baugebiet der Gemeinde, die Rahalde, weitgehend aufgesiedelt ist und weiterhin ein erheblicher Siedlungsdruck vorhanden ist, wird von einem entsprechenden Bedarf ausgegangen. Wir regen an, auch weiterhin die Nachverdichtung im Siedlungsbereich im Auge zu behalten. Die vorliegende Planung schlägt eine für Simmozheim angemessene Durchmischung von verschiedenen Bautypen vor und erreicht eine gute Dichte. Der städtebauliche Entwurf wird positiv beurteilt. Die unmittelbare Nähe zum Gewerbegebiet der Gemeinde Simmozheim wird nachteilig beurteilt und ist bei der weiteren Bearbeitung sorgfältig zu betrachten. Die Unterlagen sind noch nicht vollständig. Wir bitten in den Unterlagen auch eine Aussage zu klimatischen Belangen, insbesondere Kaltluftströme und -entstehung zu ergänzen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b> Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Mönchgraben, 2. Änderung“ für das genannte angrenzende Gewerbegebiet wurde das künftige Allgemeine Wohngebiet „Mittelfeld III 2019“ berücksichtigt. Im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplans „Mittelfeld III 2019“ wurde eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und einer E-/A-Bilanz erstellt. Entsprechende Aussagen zu den klimatischen Belangen sind hier abgearbeitet.</p>
		3.2	<u>Landwirtschaft- und Naturschutz</u>	
		3.2.1	<p><b>Naturschutz</b> Die Planung wird aus dem rechtskräftigen FNP entwickelt und ist deshalb grundsätzlich als abgestimmt anzusehen. Allerdings fand diese Planung vor dem Artenschutz-Urteil des europäischen Gerichtshofs und der nachfolgenden Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes statt. Deshalb ist im Spannungsfeld zwischen gültiger Rechtslage und Vertrauensschutz auf die artenschutzrechtliche Prüfung besonderen Wert zu legen.</p> <p>Den Aussagen in der Habitatpotenzialanalyse kann i.W. gefolgt werden; sofern Abschichtungstabellen vorliegen, bitten wir um Kenntnisaussage. Insb. zum Vorkommen der Zauneidechse bleibt die Analyse jedoch sehr vage. Fanden hierzu weitere Untersuchungen statt? Wurde bei den avifaunistischen Begehungen auf die Reptilien geachtet und dies dokumentiert?</p>	<p><b>Berücksichtigung</b> Im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplans „Mittelfeld III 2019“ wurde eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und einer E-/A-Bilanz erstellt. In Bezug auf den Artenschutz wurde das</p>

			<p>Die bisher vorgelegten Planunterlagen lassen noch erhebliche Spielräume für Konkretisierungen. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag weist auf absehbare Probleme hin, ohne dass bisher Festsetzungen zur Lösung dieser Probleme formuliert wären. Dies betrifft z.B. das Vogelschlagrisiko an Glasflächen oder die die Tierwelt störenden Lichtemissionen. Auch zur Realisierung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen; u.a. auch Streuobstersatzpflanzungen) erwarten wir weitere Angaben.</p> <p>Unabhängig von diesen vorgezogenen Maßnahmen schlagen wir vor, an jedem Gebäude bzw. jeder Wohnung ein Quartier für gebäudebewohnende Vogel- oder Fledermausarten vorzusehen.</p> <p>Abgesehen von der o.g. Überschneidung mit dem Fauna-Flora-Habitatgebiet „Calwer Heckengäu“ sind Schutzgebiete nach Naturschutzrecht nicht betroffen.</p> <p>Im Ostteil des Gebietes wurde im Rahmen der Grünlandkartierung des Regierungspräsidiums Karlsruhe ein erheblicher Teil der Grünlandfläche als Magere Flachlandmähwiesen der Wertstufe B (von A bis C) klassifiziert. Dieser Lebensraumtyp ist EU-weit und auch in Baden-Württemberg in einem ungünstig – schlechten Erhaltungszustand. Das Umweltschadensrecht (§19 BNatSchG) beugt der weiteren Verschlechterung dieses Erhaltungszustandes vor. Eine Überplanung dieses Lebensraumtyps setzt deshalb i.d.R. die Schaffung von Ersatzflächen voraus.</p> <p>Die Streuobstwiesen und mageren Flachlandmähwiesen sind auch als Kernflächen des Biotopverbundes klassifiziert. Die Bewertung der Folgen des Wegfalls dieser Flächen und ggf. deren Kompensation ist im Abwägungsprozess zu behandeln.</p> <p>Die Realisierung der Planung geht zwangsläufig mit einem erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft einher. Über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz ist nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.</p> <p>Die vorgenannten Abarbeitungen sind Gegenstand des noch ausstehenden</p>	<p>Gutachten in Bezug auf Zauneidechsen ergänzt (Bestandserfassungen Vögel, Fledermäuse und Zauneidechse, mit artenschutzrechtlichem Fachbeitrag, Büro Dipl. Biol. Quetz, Stuttgart, vom Oktober 2020) und davon abgeleitet Maßnahmen für den Artenschutz im Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p><b>Berücksichtigung</b> Im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplans „Mittelfeld III 2019“ wurde eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und einer E-/A-Bilanz erstellt und davon abgeleitet Maßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p>Es wurde eine FFH-Vorprüfung erstellt. Es wird auf die FFH-Vorprüfung FFH-Gebiet 7218-341 "Calwer Heckengäu" zum Bebauungsplanvorhaben „Mittelfeld III 2019“, Büro Blank Landschaftsarchitekten vom 09.02.2021 verwiesen.</p> <p>Für die Streuobstwiesen wurde ein Antrag auf Genehmigung einer Umwandlung nach § 33a Abs. 3 NatSchG für geschützte Streuobstwiesen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens "Mittelfeld III 2019" gestellt. Auf die</p>
--	--	--	--	---

			<p>Umweltberichts. Weitere Aussagen unsererseits bleiben deshalb bis zur Vorlage dieser Planungsgrundlage vorbehalten.</p> <p><b>3.2.2 Landwirtschaft</b></p> <p>Durch die Aufstellung des Bebauungsplans (WA) gehen rund 5,76 ha Fläche, welche größtenteils als Acker- und Grünlandflächen genutzt werden, für die landwirtschaftliche Produktion verloren. Die Flächen werden aktuell von vier Landwirten aus der Region bewirtschaftet. Laut Planunterlagen sollen im südöstlichen Teil des Bebauungsplans zwei Wirtschaftsgebäude abgerissen werden.</p> <p>Im Flächennutzungsplan sind die Flurstücke als geplante Wohnbaufläche, ein schmaler Streifen an der südlichen Bebauungsgrenze als Grünfläche ausgewiesen. Im Regionalplan Nordschwarzwald ist das Gebiet als geplante Siedlungsfläche hinterlegt.</p> <p>Eingestuft werden die Flächen als Vorrangflächen der Stufe II, mit einer Grünland-/Ackerzahl von 44 – 51, teilweise auch von 52 – 59 Punkten. Die im Umweltbericht als „mittel bis gut“ eingestuften Böden weisen eine für unsere Region mittlere bis hohe Güte auf.</p> <p>Die landwirtschaftlich genutzten Wege liegen laut Planunterlagen innerhalb des Bebauungsplanes. Die Bewirtschaftung und die Zuwegung zu den landwirtschaftlichen Flächen dürfen durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Die bisherige Nutzung der Feldwege muss auch weiterhin für die Landwirtschaft gewährleistet sein.</p> <p>Laut Planunterlagen sollen notwendige Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Planungsgebietes und Maßnahmen für den Artenschutz im weiteren Verfahren erstellt und mit den zuständigen Behörden abgestimmt werden. Es wird um frühzeitige Beteiligung gebeten, damit aus agrarstruktureller Sicht eine Bewertung vorgenommen werden kann.</p> <p>Aus agrarstruktureller Sicht wird der fortschreitende Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen zur Nutzung als Bauland nicht begrüßt.</p>	<p>Begründung von Blank Landschaftsarchitekten vom 05.05.2021 wird verwiesen.</p> <p><b>Berücksichtigung</b> Der landwirtschaftliche Verkehr/ die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen wird gewährleistet.</p>
--	--	--	---	---

			<p>Wir weisen darauf hin, dass die an das Plangebiet angrenzenden Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Die unter Einhaltung der guten fachlichen Praxis durch die Bewirtschaftung entstehenden Emissionen wie Staub, Gerüche und Lärm sind im ortsüblichen und zumutbaren Maß im Rahmen der Abwägung entsprechend zu berücksichtigen. Ortsübliche, für eine dörfliche Umgebung typische landwirtschaftliche Emissionen sind möglich und hinzunehmen.</p> <p>3.3 <u>Umwelt- und Arbeitsschutz</u></p> <p>3.3.1 Bodenschutz Mit dem Bebauungsplan wird die Versiegelung neuer Flächen vorbereitet. Die Bodenverluste sind in einem Umweltbericht zu bilanzieren und Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen festzulegen. Wir empfehlen einen schutzgutbezogenen Ausgleich (siehe z.B. Anlage 1 Tabelle 3 Ökokontoverordnung).</p> <p>Für die Erschließung ist eine bodenkundliche Baubegleitung inkl. Bodenmanagementkonzept einzusetzen, die den ordnungsgemäßen Umgang und die ordnungsgemäße Verwertung des anfallenden Bodens gewährleistet.</p> <p>3.3.2 Schutz vor Starkregen / Sturzfluten aus dem Außenbereich Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Kommune als Abwasserbeseitigungspflichtige bei der Planung und Erstellung der für ein Baugebiet notwendigen Entwässerungs- und Ableitungsmaßnahmen auch das von angrenzenden Geländen abfließende Niederschlagswasser zu berücksichtigen hat (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1999 zur hochwassersicheren Erschließung). Jenseits der Abwasserbeseitigungspflicht unterliegt darüber hinaus Starkregenwasser als Hochwasser der allgemeinen Gefahrenabwehr.</p> <p>In diesem Zusammenhang verweisen wir auf den Leitfaden Kommunales Starkregenrisikomanagement der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Dieser Leitfaden zeigt auf, wie</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Berücksichtigung</b> Im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplans „Mittelfeld III 2019“ wurde eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und einer E-/A-Bilanz erstellt.</p> <p><b>Berücksichtigung</b> Im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplans „Mittelfeld III 2019“ wurde ein Bodenmanagementkonzept erstellt.</p> <p><b>Berücksichtigung</b> Eine Untersuchung wurde durchgeführt. Aufgrund der steilen Topographie ist das Neubaugebiet potentiell durch Starkregenereignisse gefährdet. Die Erschließungsstraßen werden quer zur Hangneigung verlaufen und zur Hangseite geneigt, damit wird eine zusätzliche Speicherwirkung erzielt, ohne dass hohe Bordsteine gebaut werden müssen.</p> <p>Bei einem Starkregenereignis T = 20 a ist zu beachten, dass das anfallende Niederschlagswasser vermutlich nicht mehr vollständig von der</p>
--	--	--	---	---

			<p>Starkregengefahrenkarten erstellt, eine Risikoanalyse erarbeitet und ein Handlungskonzept aufgestellt werden kann. Diese einzelnen Punkte können im Rahmen eines Gesamtkonzeptes möglichst für die Gesamtgemarkung nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft mit 70 % gefördert werden. Nach § 9 Abs. 5 BauGB sollen Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgefahren erforderlich sind, gekennzeichnet werden.</p> <p>3.3.3 Grundwasserschutz Das Plangebiet liegt in der Weiteren Schutzzone, Zone IIIA, des mit Rechtsverordnung vom 17.12.2008 festgesetzten Wasserschutzgebiets „TB Allmendle und In der Höll“. Auf die Schutzbestimmungen und Verbote der Rechtsverordnung wird hingewiesen. Erdwärmesonden und Grundwasserpumpen sind im vorliegenden Wasserschutzgebiet verboten. Erdwärmekollektoren sind genehmigungsfähig, können aber aufgrund des vorbeugenden Grundwasserschutzes untersagt bzw. mit erheblichen Einschränkungen verbunden sein. Es ist sinnvoll, vorab beim Landratsamt Calw, Abt. Umwelt- und Arbeitsschutz die Genehmigungsfähigkeit zu erfragen.</p> <p>3.3.4 Immissionsschutz Ein Teil des Plangebiets ist durch Verkehrslärm vorbelastet. Bis zu einem Abstand von 50 m zur Hauptstraße können die Orientierungswerte der DIN 18005 für ein allgemeines Wohngebiet nicht eingehalten werden. Die Schallprognose der Dekra vom 06.10.2017 ermittelt einen Lärmpegelbereich III. Für den Schutz vor Verkehrslärm kommen passive Schallschutzmaßnahmen an Gebäuden (passiver Schallschutz) in Abhängigkeit des maßgeblichen Außenlärmpegels nach DIN 4109 (Stand Januar 2018) in Betracht. Mit Hilfe der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ können Anforderungen an die</p>	<p>Straßenentwässerung und der Dach- bzw. Hofentwässerung (Privatgrundstücke) aufgenommen werden kann und ein Teil des Wassers oberflächlich - entsprechend dem vorhandenen Gefälle - abfließt.</p> <p>Die RW- als auch die SW-Anschlüsse der Grundstücke sind durch die Eigentümer mit Rückstausicherung zum Schutz vor Überflutungen auszuführen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen</p> <p><b>Berücksichtigung</b> Ein entsprechender Hinweis wurde im Textteil des Bebauungsplans aufgenommen.</p> <p><b>Berücksichtigung</b> Entsprechende Maßnahmen zum Schallschutz wurden im Textteil des Bebauungsplans festgesetzt.</p>
--	--	--	--	---

			<p>Luftschalldämmung von Außenbauteilen festgelegt werden, um Menschen in Aufenthaltsräumen vor unzumutbaren Belästigungen durch Schallübertragung zu schützen. Dabei ist die Rangfolge der Schutzmaßnahmen entsprechend DIN 18005 zu beachten - aktive Schallschutzmaßnahmen sind passiven Maßnahmen grundsätzlich vorzuziehen. Sollten im Rahmen der Abwägung passive Schallschutzmaßnahmen umgesetzt werden, ist zu beachten, dass bereits bei Beurteilungspegeln über 45 dB selbst bei nur teilweise geöffnetem Fenster ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich ist, d. h. es wären in nachts zum Schlafen genutzten Räumen der Einbau einer fensterunabhängigen schallgedämmten Lüftung notwendig. Die fensterunabhängige Lüftung sowie der Vorschlag für die textlichen Festsetzungen in der Schallprognose der Dekra vom 06.10.2017 sollten im BBP festgesetzt werden.</p> <p>3.4 <u>Straßenbau</u> Für den Kreisverkehrsplatz ist entsprechend der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen auch ein Außendurchmesser von 35 m mit einer Kreisfahrbahnbreite von 7,00 m möglich.</p> <p>3.5 <u>Brandschutz und Gesundheit und Versorgung</u> Keine Anregungen.</p>	<p><b>Berücksichtigung</b> Wird im Zuge der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p>
			<p><b>4 Hinweise</b></p> <p>4.1 Die Böden im Baugebiet sind sehr gut (Gesamtbewertung zwischen 2,0 - 2,67), daher soll besonderes Augenmerk auf die sinnvolle Verwertung des überschüssigen Oberbodens gelegt werden. Der Ausgleich für den unvermeidbaren Eingriff soll bevorzugt schutzgutbezogen erfolgen. Es ist darauf zu achten, dass die Ausgleichsmaßnahmen nicht zu weiterem Bodenverlust führen.</p>	<p><b>Berücksichtigung</b> Im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplans „Mittelfeld III 2019“ wurde eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und einer E-/A-Bilanz erstellt. Im Rahmen des Bodenmanagements sollen die abzutragenden Oberböden im Bereich der öffentlichen Erschließungsflächen auf landwirtschaftliche Grundstücke mit schlechterer Bodenqualität aufgebracht werden.</p>

			<p>4.2 Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung sind am einfachsten realisierbar, wenn sie frühzeitig bei der Planung von Baugebieten berücksichtigt und mittels Bauvorschriften festgesetzt werden. Beim Erstellen des Bebauungsplanes ist es erforderlich, parallel zur städtebaulichen Planung ein Konzept zur Regenwasserbewirtschaftung zu erarbeiten. Hierzu ist eine Bestandsaufnahme durchzuführen. Dabei ist zu prüfen, ob aufgrund der örtlichen Verhältnisse (z. B. kleines Gewässer, Wasserschutzgebiet u. a.) eine Behandlung, Versickerung bzw. Rückhaltung des Niederschlagswassers erforderlich ist.</p> <p>4.3 Eine extensive Dachbegrünung sollte vorgeschrieben werden, weil eine Dachbegrünung vielfältige positive Eigenschaften hat. Sowohl die Rückhaltung/verzögerte Ableitung von Niederschlagswasser als auch das Kleinklima, die Ökologie und der Bodenschutz werden mit einer Dachbegrünung verbessert. Mit einer Dachbegrünung lassen sich bis zu 70 % des anfallenden Niederschlagswassers zurückhalten.</p> <p>4.4 Steinschüttungen zur Freiflächengestaltung (sog. Steingärten) sollten aus nachhaltigen und ökologischen Belangen</p>	<p><b>Berücksichtigung</b> Das Konzept zur Regenwasserbewirtschaftung wurde im Rahmen der Erschließungsplanung erstellt.</p> <p>Das auf den Baugrundstücken anfallende Regenwasser wird über neue Regenwasserkanäle gesammelt und nach Rückhaltung im Gebiet im Einmündungsbereich der Rötestraße an das bestehende Regenwassernetz angeschlossen, welches weiter östlich in den Talackerbach einleitet.</p> <p>Die Rückhaltung geschieht durch zwei Systeme. Zum einen wird im Bereich westlich des geplanten Angers ein unterirdisches Regenrückhaltebecken hergestellt. Da aufgrund der örtlichen Verhältnisse hier nicht das gesamte benötigte Volumen bereitgestellt werden kann, werden auf den privaten Grundstücken Zisternen mit einem vorgeschriebenen Rückhaltevolumen mit Zwangsentleerung festgesetzt. Zusätzlich ist eine Dachbegrünung der geplanten Flach- und Pultdächer von Gebäuden, Garagen und Carports vorgesehen.</p> <p><b>Berücksichtigung</b> Eine entsprechende Festsetzung zur Begrünung von flachgeneigten Dächern wurde in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen.</p> <p><b>Berücksichtigung</b> Eine entsprechende Festsetzung zur Gestaltung der unbebauten</p>
--	--	--	--	---

		<p>(Bodenschutz, Grundwasserschutz etc.) untersagt werden.</p> <p>4.5 Die geplante Anbindung des Wohngebietes an die K 4377 wurde bereits im Vorfeld mit der Abteilung Straßenbau besprochen. Die Ausführungsplanung für den neuen Kreisverkehrsplatz ist mit der Abteilung Straßenbau abzustimmen. Im Zuge dieser Planung wäre auch zu prüfen, ob durch die wegfallende Linksabbiegespur zwischen dem neuen Kreisverkehrsplatz und dem bestehenden Fahrbahnteiler die Kreisstraße auf eine Breite von 6,00 m verschmälert werden kann.</p> <p>Sämtliche durch den Bau des Kreisverkehrsplatzes bedingte Kosten sind von der Gemeinde Simmozheim zu tragen. Da nach dem Bau des Kreisverkehrsplatzes dieser in die Baulast des Landkreises übergeht, sind auch die Ablösekosten zu berechnen.</p> <p>Hinsichtlich des Baus und der Ablösekosten ist zwingend vor Baubeginn eine Vereinbarung zwischen dem Landkreis Calw und der Gemeinde Simmozheim abzuschließen.</p> <p>Die derzeitige straßenrechtliche Ortsdurchfahrtsgrenze liegt an der Einmündung der Walter-Flex-Straße in die K 4377. Damit das außerorts geltende Anbauverbot entfallen kann und die geplante Bebauung entlang der Kreisstraße möglich ist, ist die straßenrechtliche Ortsdurchfahrtsgrenze an den Kreisverkehrsplatz zu verlegen. Dies ist aus straßenbaulicher Sicht möglich und würde dann nach dem Bau der Verkehrsanlagen durch die Abteilung Straßenbau veranlasst.</p>	<p>Flächen der bebauten Grundstücke wurde in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p>
7	Landesnaturschutzverband BW, Arbeitskreis Calw	<p><u>Regenabflusssystem</u> Dem angedachten Abflusssystem können wir was die Kanalisation betrifft, weitgehend zustimmen, nicht jedoch den Regenrückhaltevorrichtungen. Unnötig Kunststoff würde in der Regenrückhaltevorrichtung der zweiten Stufe in der dreieckigen Fläche in der Nähe der Hauptstraße verbaut – möglicherweise sogar auf einem Betonfundament. (200723_Gemeinderatssitzung_Praesentation_E-Plg-2 Seite 8-9) Auch Kunststoff korrodiert im Laufe der Jahrzehnte und der Abrieb gelangt als Mikro- und Nanoplastik ins Abwasser.</p>	<p><b>Keine Berücksichtigung.</b> Grundsätzlich ist die Regenrückhaltung auch als offenes Becken denkbar. Aus der Örtlichkeit und dem geplanten Kanalsystem würde sich jedoch vom Feldweg bzw. der Zufahrtsstraße ein ca. 3,50-3,80 m tiefer</p>

		<p>Alternativ und erheblich kostengünstiger ließe sich ein Überlaufbecken mit einem Weiher und einem Mönch einrichten. Normalerweise wäre der Wasserstand sehr niedrig – z.B. bis zu 1m tief. Im Falle eines starken Regengusses würde sich dieses Becken vorübergehend füllen und dann nach und nach wie im teuren System auch, abfließen. Es bräuchte dann weder der Zisterne noch des Plastikkanistertanks noch des Kunststoffvlieses. Das Rohr würde dann direkt ins dreieckige Becken fließen.</p> <p>Die Grundfläche des Weihers lässt sich selbstverständlich optisch ansprechender gestalten, z.B. in einer Art gerundeter Kleeblattform mit 3 Buchten. Am Rande könnten Rohrkolben und Schwertlilien wachsen, in der Mitte Teichrosen. Das würde das Regenwasser nebenbei aufbessern, etwas reinigen. Drum herum können Sitzbänke, Blumenrabbatten sein. Das einfließende Rohr könnte fast unsichtbar in einen meist trockenen Bachlauf mit mittelgroßen Steinen münden.</p> <p>Abgesehen davon ist ein Teil dieses Projekts wegen des seit dem 23.7.2020 geltenden Schutzes für Streuobstwiesen über 1500m<sup>2</sup> nach §33a Landesnaturschutzgesetz vorerst nicht möglich. Im Punkt Streuobstwiese gehen wir darauf näher ein.</p> <p><u>Amberbaum</u> Aus klimatischen Gesichtspunkten ist es absolut nicht notwendig, auf fremdländische Arten wie den in den vorliegenden Planungen vorgesehenen Amberbaum zurückzugreifen. Sieht man sich allein die Feldgehölze unserer Hecken an, wo sie der Witterung durch ihre Exposition und auf dem trockenen Muschelkalk besonders hart ausgesetzt sind, ist leicht erkennbar, dass die dortigen Stiel- und Traubeneichen,</p>	<p>Trichter ergeben. Bei ständigem Wasserspiegel müsste das Volumen erhöht und die Sohle noch entsprechend vertieft werden. Da es sich bei dem Rückhaltebecken um ein technisches Bauwerk handelt, muss gewährleistet sein, dass es zu jeder Zeit gewartet werden kann und nicht durch den Wasserspiegel und die Bepflanzung in den Status eines Biotops übergeht, die Gefahr besteht jedoch. Auch benötigt ein offenes Becken eine Rampe als Zufahrtsmöglichkeit. Diese reduziert ebenfalls das zur Verfügung stehende Volumen. Aufgrund der geringen Größe der Wasserfläche und des nicht vorhandenen konstanten Zu- und Abflusses besteht außerdem die Gefahr, dass der Bereich zur Mückenbrutstätte wird und das Wasser in heißen Sommern kippt. Aus Sicherheitsgründen müsste der tiefe Trichter eingezäunt werden. Dies ist im Ortseingangsbereich städtebaulich und gestalterisch nicht gewünscht.</p> <p>Durch das unterirdische Rückhaltesystem kann die Fläche darüber als Blühwiese für Insekten angelegt und die Böschungen bepflanzt werden. Eine Betonsohle für das Rückhaltesystem war/ist nicht geplant.</p> <p><b>Keine Berücksichtigung.</b> Im Bereich der Stellplätze sind die Baumquartiere kleiner als im Rest des Planungsbereiches. Außerdem müssen Bäume aufgrund des Klimawandels in</p>
--	--	---	--

		<p>Vogelkirschen, Feldahorne, Walnussbäume,... trocken-heiße Sommer sehr gut überstehen. Auch beispielsweise Speierling, Elsbeere, Mehlbeere, Spitzahorn, Esskastanie und Rosskastanie überstehen Hitzeperioden problemlos.</p> <p>Selbst Ihr Förster Jürgen Martinek ist davon überzeugt, dass unsere einheimischen Baumarten einem deutlich wärmeren und trockeneren Klima gewachsen sind – jedoch sind das vor allem die jungen, besonders anpassungsfähigen Bäume.</p> <p>Wichtig ist, dass der Setzling mit einem extra großen Wurzelballen gepflanzt wird, wenn sie gepflanzt und nicht gesät werden. Das macht sie erheblich widerstandsfähiger und vitaler im Vergleich zum zwischenzeitlich üblichen Pflanzschnitt, welchen einige Landschaftsgärtner und Baumschulen leider immer noch praktizieren. Säen/Naturverjüngung und extra große Wurzelballen haben inzwischen selbst Förster von den genannten Vorzügen überzeugt. Sie wachsen anfangs zwar etwas langsamer, ab etwa 20-30 Jahren umso schneller und überholen schließlich im Wuchs Bäume, die beim Pflanzen schon einige Jahre alt waren. Lassen Sie sich also keine wurzelbeschnittenen Bäume aufschwätzen!</p> <p>Falls es hier keine entsprechenden Baumschulen gibt, so kann Ihnen der Forst gewiss weiterhelfen. Jede einheimische Baumart dient deutlich mehr einheimischen Tierarten als eine fremdländische. Der Amberbaum passt daher gut ins östliche Nordamerika und schlecht in unsere Gegend.</p> <p><u>Pflanzliste für Gehölze</u> Der Rückgang der Artenvielfalt in Europa dürfte inzwischen den meisten Menschen bewusst sein. Die Tatsache, dass einheimische Pflanzen etwa 3 mal so vielen Arten Lebensraum und Nahrung bieten wie fremdländische bittet darum, letztere nur in Ausnahmefällen zuzulassen.</p> <p>Zierkirschen, die oft nur gefüllte Blüten ohne Nektar anbieten, sind weitgehend unnützlich.</p> <p><u>Kreuzungen</u> Streichen würden wir auch den Amberbaum, den Schnurbaum, die (österreichische) Schwarzkiefer, die Grauerle.</p> <p>Einige andere Arten liegen für uns in der Grauzone, da sie bis auf den Schmetterlingsflieder und den Ginkgo immerhin Europäische Arten sind. Der Schmetterlingsflieder bietet reichlich Nektar. Der Ginkgo ist eine sehr robuste Heilpflanze, dessen Blätter und Früchte essbar sind und die auch gut vor elektromagnetischer Strahlung schützt.</p> <p>Die Schwarzkiefer macht hier wenig Sinn. Sie sollte durch die einheimische, robustere und nicht weniger ansehnliche Waldkiefer (<i>Pinus sylvestris</i>)</p>	<p>Zukunft immer mehr Hitze aushalten. Diesen Kriterien ist der Amberbaum als Klimabaum gut gewachsen und bildet dabei gleichzeitig noch eine schöne und große Krone, die viel Schatten spendet.</p> <p><b>Teilweise Berücksichtigung.</b> Ginkgo - Der Ginkgo ist ebenfalls sehr hitzeverträglich und gut frosthart. Deshalb und aus den von Ihnen bereits genannten Gründen möchten wir nicht auf den Ginkgo in der Pflanzliste verzichten.</p> <p>Sommerflieder - Der Sommerflieder weißt ebenfalls viele positive Eigenschaften auf, wie z.B.: Hitzeverträglich, trockenresistent, frosthart. Die Blüten sind bei Hummeln, Bienen und Schwebfliegen sehr beliebt und deshalb ist der Sommerflieder eine große Bereicherung, auch wenn er nicht heimisch ist.</p>
--	--	---	--

		<p>ersetzt werden, die in dieser Liste seltsamerweise fehlt. Die Grauerle (<i>Alnus incana</i>) ist in den Alpen heimisch. Stattdessen fehlt hier die Schwarzerle (<i>Alnus glutinosa</i>). Statt der Blumenesche (<i>Fraxinus ornus</i>) ist hier die Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>) heimisch und sollte entsprechend ersetzt werden.</p> <p>Es sieht so aus, als hätte jemand versehentlich eine Pflanzliste für Österreich erwischt.</p> <p><u>Beleuchtung</u>  Um unter anderen nachtaktive Schmetterlinge, die 90% aller Falter ausmachen, möglichst wenig zu irritieren und zu schwächen, halten wir es für angemessen, unter anderem die Lampenschirme der Straßenlaternen so auszuwählen, dass sie ausschließlich die Straßen und Gehwege beleuchten, keine Privatgrundstücke. Außerdem begrüßen wir und alle nachtaktiven Lebewesen sehr, wenn die Beleuchtungsdauer minimiert wird. Eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang bis 23:00 und von 5:30 bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang wäre eine gute Zeit. Wird die gesamte Straßenbeleuchtung über einen zentralen Lichtsensor gesteuert, der von Kunstlicht unbeeinträchtigt bleibt, erspart man sich manuelle Anpassungen an die veränderliche Tageszeit. Nächtliche Lichtruhe wird in Europa zunehmend zum Luxusgut.  Autos und Fahrräder leuchten ihren Weg ohnehin selbst aus. Fußgänger sind ab 23:00 so gut wie nicht mehr unterwegs. Frühe Zeitungsausbräuer haben meist ohnehin eine Taschenlampe bei sich. Einbrecher tun sich ohne Straßenbeleuchtung schwerer.  Alternativ schlagen wir eine Ein-ausschaltautomatik der Straßenlaternen mit Bewegungsmelder bei nächtlicher Dunkelheit vor. Die Laterne wäre dann jeweils eine Minute lang eingeschaltet. Das ist bequem, um 50m weit, also bis zur nächsten Straßenlaterne gemütlich zu spazieren.  Auch die Leuchtstärke ist von Bedeutung. Je schwächer der Lichtreiz ist, desto weniger stark werden nachtaktive Lebewesen und Vögel und Menschen in ihrer inneren Uhr gestört und gestresst. Ein Bruchteil der üblichen Leuchtstärke von Straßenlaternen – sagen 10% davon – genügt uns schon, um uns im Hellen zu fühlen. Entscheidend dafür wie viel Licht wir für eine gute Orientierung benötigen ist, wie gleichmäßig die Lichtquelle leuchtet. Je sanfter und weniger kontrastreich die Lichtquelle ist, desto besser sehen wir. Eine britische Studie zeigte, dass uns schon</p>	<p><i>Pinus nigra</i> - Wird in der Pflanzliste durch <i>Pinus sylvestris</i> ersetzt.</p> <p><i>Alnus incana</i>: Wird in der Pflanzliste durch <i>Alnus glutinosa</i> ersetzt.</p> <p><i>Fraxinus ornus</i>: Aufgrund des Eschentriebsterbens haben wir bei der Pflanzauswahl bewusst auf <i>Fraxinus excelsior</i> verzichtet und stattdessen <i>Fraxinus ornus</i> gewählt, da diese von der Krankheit nicht betroffen ist.</p> <p><b>Kenntnisnahme.</b>  Im Textteil des Bebauungsplans wurde ein Hinweis zur insekten-schonenden Beleuchtung aufgenommen.</p> <p>Die weiteren Anregungen werden im Zuge der Erschließungsplanung geprüft.</p>
--	--	--	---

		<p>1 Lumen genügt, um uns gut zu orientieren. Das ist noch erheblich weniger als 10% der üblichen Straßenbeleuchtung. Perfekt sind OLED-Leuchten, die jedoch erst nach und nach auf den Markt kommen. OLED-Leuchten sind so energiesparend wie LEDs, leuchten jedoch als Fläche, mit Gleichstrom und mit annähernder Tageslichtqualität. Derzeit werden sie vor allem in hochwertigen Bildschirmen verbaut. In absehbarer Zeit dürften sie auch als Lampen preisgünstig werden.</p> <p><u>Vogelschlagschutzmaßnahmen bei Fenstern erst ab 4m<sup>2</sup> Größe</u> Die Praxis zeigt leider, dass auch 1m<sup>2</sup> große Fenster sehr vieler Vögel Schicksal sind. Wir sehen keinen wesentlichen Unterschied zwischen 1m<sup>2</sup> und 4m<sup>2</sup> großen Fenstern und halten die von Ihnen vorgesehene vogelfreundliche Maßnahme genauso für die kleineren Fenster angebracht.</p> <p><u>Alternative Energiequellen am Haus</u> Bei den Ausführungen für alternative Energiequellen vermissen wir konkrete Vorschläge, wie viel Energie mindestens durch Solarthermie und Photovoltaik erzeugt werden soll. Wir halten es für angemessen, mindestens die jeweils 25% der Dachfläche von Haus und Garage/Carport mit Photovoltaik, noch besser, weil mit deutlich höherem Wirkungsgrad, mit einer Solarthermieanlage auszustatten, bzw. einer Kombination aus beidem. Eine Photovoltaikanlage sollte mit einem Großakku verbunden sein, welcher die Wohnungen mit dem überwiegenden Teil ihres benötigten Stroms versorgt.</p> <p>Wechselrichter sollten energetisch entstört werden, um keine Störströme ins Erdreich und ins Stromnetz zu leiten. Dazu gibt es relativ einfache Möglichkeiten, bei denen viele Baubiologen weiterhelfen können. Die Sonnenwärme-Kollektoren sollten mit einem einige Kubikmeter großen Heißwassertank verbunden sein, welcher das Haus mit der nötigen Heizwärme für die kalte Jahreszeit und mit Warmwasser versorgt.</p> <p><u>Lärmschutz</u> Ergänzend dürfte für viele erfreulich sein, das Benutzen von Laubbläsern, eventuell auch Laubsaugern zu untersagen. Dadurch kann die</p>	<p><b>Teilweise Berücksichtigung.</b> Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glas sind bei Einzelflächen über 2 m<sup>2</sup> Vogelschutzglas, Glasbausteine, mattierte, eingefärbte, bombierte oder strukturierte Glasflächen zu verwenden, Siebdrucke oder sichtbare Folien aufzubringen oder eine Rankgitterbegrünung vorzuzulassen. Abstände, Deckungsgrad, Kontrast und Reflektion sind jeweils entsprechenden Leitfäden zu entnehmen.</p> <p><b>Kenntnisnahme.</b> Im Bebauungsplan ist eine Begrünungspflicht für Pult- und Flachdächer von obersten Geschossen und von Dächern von oberirdischen Garagen und überdachten Stellplätzen (Carports) festgesetzt. Die geplante Gebäudeausrichtung nach Süden bildet in Verbindung mit der vorhandenen Topografie (Südhang) die Grundlage für eine wirtschaftliche Nutzung der Solarenergie zur Gebäude- und Brauchwassererwärmung und in Bezug auf die Stromproduktion mittels Fotovoltaikanlagen.</p> <p><b>Kenntnisnahme.</b></p>
--	--	---	--

		<p>Lärmbelastung insbesondere im Herbst und bei Heckenschnittarbeiten... erheblich sinken. Die Gemeinde hat hier das Sagen.</p> <p><u>Strahlenschutz vor gepulsten Mikrowellen</u>  Besonders WLAN sollte auf Rücksicht auf die umgebende Natur möglichst durch Internetkabel ersetzt bzw. möglichst kurz eingeschaltet sein. Die ähnlich funkenden DECT-Schnurlostelefone sollten möglichst durch Schnurtelefone ersetzt sein oder wenigstens im Schon-Modus laufen. Zahlreiche Insekten und auch Vögel und Fledermäuse schwächt diese gepulste Strahlung im Mikrowellenbereich nachweislich – den Menschen übrigens auch, obwohl die Telekommunikationsindustrie darum kämpft, es zu leugnen oder zu verharmlosen. Krebs und Herz-Kreislaufkrankungen sind die aktuell klaren Todesursachen Nr. 1 und 2. Auf dieses umfassende Thema gehen wir hier nicht näher ein. Wir bitten Sie nur, diese Bitte, WLAN möglichst zu vermeiden, fürs Internet vorzugsweise eine Kabelverbindung zu nutzen, den Bauwilligen wie die Artenliste der zu pflanzenden Gehölze aufzunehmen. Bei vielen Routern von 1&amp;1 und von Vodafone lässt sich das WLAN oft nicht ausschalten, selbst wenn es als ausgeschaltet angezeigt wird. Daher sollte man beim Kauf unbedingt auf die Ausschaltbarkeit achten.</p> <p><u>Streuobstwiese</u>  Bei unseren Begehungen am 13.12.2020 und 18.12.2020 fanden wir auf dem überwiegenden Teil Ihres angedachten Baugebiets am Mönchswasen eine gut entwickelte und erhaltene Streuobstwiese mit 74 Hochstämmen vor, auch wenn sie schon seit ein paar Jahren nicht mehr beschnitten worden ist. Die Obstbäume sind unterschiedlichen Alters von vor wenigen Jahren gepflanzte bis geschätzte 80 Jahre alte. Sie haben zahlreiche Löcher, in denen Stare, Blau-, Kohl- und Sumpfmeise, der Wendehals, Feldsperling und andere Höhlen- und Halbhöhlenbrüter brüten können. Gartenbaumläufer brüten gerne hinter abgeplatzter Baumrinde und könnten dort auch vorkommen.</p> <p>27 der 74 Obstbäume haben 1-7 Höhlen für Höhlenbrüter jeder Größenordnung – von der Blaumeise bis zum Steinkauz. 11 Höhlungen haben das Potenzial, als Wochenstube für Fledermäuse zu dienen. Die genaue Aufzeichnung der Höhlenbäume reichen wir Ihnen morgen nach. Unserer Ansicht nach ist das eine ungewöhnlich hohe Dichte an Höhlenbäumen.</p> <p>Ökologisch wertvoll sind auch die nur noch halb lebendig aussehenden Bäume als willkommene Sitzwarten für Spechte, Drosseln und andere Singvögel, die gerne von Warten aus singen bzw. gerne tote Äste als Sitzwarte nutzen z.B. Turmfalke, Merlin, Mäusebussard. Das stehende</p>	<p>Ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p><b>Kenntnisnahme.</b>  Ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p><b>Berücksichtigung.</b>  Vom Büro Quetz aus Stuttgart wurde im April 2018/Oktober 2020 ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. In diesem wurde das Quartierpotential für Fledermäuse erfasst (Höhlenbaumerfassung). In einer vertieften Untersuchung wurden Vorkommen von Vögeln, Fledermäusen und Zauneidechsen im Plangebiet erfasst. Um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG zu vermeiden, werden artspezifische Vermeidungs-, Minimierungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) getroffen.</p> <p>Für die Streuobstwiesen wurde mit Begründung vom 05.05.2021 ein Antrag auf Genehmigung</p>
--	--	--	---

			<p>Totholz selbst ist eine willkommene Nahrungsquelle für Spechte, Kleiber und andere Vögel, die Früchte sind willkommenes Futter für Wintergäste wie Wacholderdrosseln und Meisen.</p> <p>Die Ganzheit eines Baumes mit seinem vollen Artenspektrum mit einer Vielzahl von Käferarten macht den kompletten Lebenszyklus aus. Dies wirkt dem Ausbreiten von krank machenden Keimen und Insekten, welche Nutzpflanzen befallen, entgegen. Alte, dicht stehende Streuobstwiesen wie diese werden leider immer seltener.</p> <p>Es geht nicht nur darum, seltenen Tier- und Pflanzenarten guten Lebensraum zu bieten, sondern auch den ortstypischen, damit diese nicht selten werden. Auch sie haben Bestandsschutz. Inzwischen geht es auch darum, den Rückgang der häufigen Vogelarten aufzuhalten.</p> <p>Die Lage in einer fruchtbaren Talsohle mit leichter Süd-Ausrichtung ist zudem sehr günstig für ein reichhaltiges Leben. Die Nähe zum Wald im Westen ist ein weiterer günstiger Umstand für Vögel, die gerne zwischen Streuobstwiese und Wald pendeln, so für die Misteldrossel, die Wacholderdrossel, den Grünspecht, Baumpieper, Buntspecht, Grauspecht, Wendehals, Eichelhäher und andere.</p> <p>Das Leben im Dorf nebenan wertet die alte Streuobstwiese erheblich auf. Dohle, Rotkehlchen, Meisen, Amsel, Hausrotschwanz, Gartenrotschwanz, Grünfink, Star, Stieglitz,... lieben diese Kombination.</p> <p>Entwässerungsrohre und Drainagen durch dieses Gebiet würden diese Streuobstwiese entwerten. Bis eine funktionierende Streuobstwiese entstanden ist, dauert es mindestens 20-30 Jahre. Sie bieten Bienen reichlich Nektar, diversen Insekten Unterschlupf und entsprechend vielen Vogelarten eine Nahrungsgrundlage.</p> <p>Erfahrungsgemäß braucht es engagierter Menschen, damit eine neue Streuobstwiese wirklich entsteht und genutzt wird und nicht nur gepflanzt wird. Ein solches Konzept gehört unserer Ansicht nach zu einer Ausgleichsmaßnahme dazu. Vielleicht gibt es schon einen Verein, der diese Aufgabe gerne übernimmt. Eigentlich ist das ein Geschenk, wenn es schmackhaft unter die Menschen gebracht wird.</p> <p>Trotz des Streuobstwiesen-Rettungsprogramms des Landes Baden-Württembergs gehen die Streuobstwiesen noch immer zurück. § 33a des Landesnaturschutzgesetzes Baden-Württemberg schützt seit dem 23.7.2020 Streuobstwiesen ab 1500m<sup>2</sup> Größe. Dies ist hier der Fall.</p>	<p>einer Umwandlung nach §33a Abs.3 NatSchG gestellt. Im Rahmen des Maßnahmenkonzeptes auf externen Flächen werden die entfallenden Streuobstwiesen in Fläche und Anzahl der Bäume wiederhergestellt.</p>
--	--	--	--	---

		<p>Eine Hecke ersetzt eine hochwertige Streuobstwiese nur teilweise, schon gar nicht, wenn sie durch Seitenschneider seitlich abrasiert wird, wie es leider auch in Simmozheim zu sehen ist. Nistkästen ersetzen natürliche Bruthöhlen als Teil einer Streuobstwiese nur teilweise. Damit verbunden sind ein breites Nahrungsangebot samt Totholz und Unterschlupfmöglichkeiten. Fledermäuse laben sich teilweise am Nektar, fressen Pollen, bestäuben dabei und fressen Insekten von den Blättern. Sie ziehen teilweise in hohlen Teilen von Baumstämmen ihre Jungen auf und sind bei der Wahl ihrer Kinderstube ausgesprochen standorttreu.</p> <p>Dafür gilt es, gegebenenfalls erfolgreich einen Ersatz herzustellen. Es dauert in der Regel mehrere Jahre, bis beispielsweise ein aufgehängter Fledermauskasten angenommen wird – falls er überhaupt angenommen wird. Fledermäuse achten genau darauf, ob sie einen Hohlraum als geeignet finden, dort ihre Jungen aufzuziehen.</p>	
--	--	--	--

Von folgenden Stellen gingen keine Schreiben ein:

	<b>Behörden u. sonstige Träger öffentlicher Belange</b>
1	IHK Nordschwarzwald
2	Deutsche Telekom Technik GmbH
3	EnBW Baden-Württemberg

**Bebauungsplan mit Satzung über Örtliche Bauvorschriften  
„Mittelfeld III 2019“**

**Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB im  
Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen  
Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 03.06.2019 und der Frist von einem Monat gemäß § 4 Abs. 1 BauGB um Stellungnahme gebeten.

Über die Stellungnahmen der Nachbargemeinden wird im Folgenden berichtet:

	<b>Nachbar- gemeinde</b>	<b>Schrei- ben vom</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorschlag der Verwaltung</b>
1	Gemeinde Alt- hengstett	13.06.19	Belange der Gemeinde Althengstett werden von der Planung nicht berührt. Wir verzichten daher auf die Abgabe einer Stellungnahme.	<b>Kenntnisnahme.</b>

Von folgenden Nachbargemeinden gingen keine Schreiben ein:

	<b>Nachbargemeinden</b>
1	Gemeinde Bad Liebenzell
2	Gemeinde Ostelsheim
3	Stadt Weil der Stadt

## Bebauungsplan mit Satzung über Örtliche Bauvorschriften „Mittelfeld III 2019“

### Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 03.06.2019 bis 12.07.2019 statt.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurde insgesamt von einer/m Beteiligte/n Anregungen vorgebracht.

Beteiligte/r	Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
1	09.07.19	<p>Hiermit wird vorsorglich u. fristgerecht Einspruch eingelegt gegen die Einbeziehung unseres Grundstücks Mittelfeld, Flst. Nr. 2447 mit 1055 qm Fläche in die Umlegung, solange nicht die schriftliche Zusage der Gemeinde Simmozheim bei uns vorliegt, dass das gesamte Grundstück als Rohbauland/ jetziges Ackerland von der Gemeinde Simmozheim ohne jeglichen Abzug aufgekauft wird zu mindesten 100,00 Euro pro qm oder mehr, da wir für uns selbst keinen Bauplatz wünschen.</p> <p>Wir verweisen dazu auch auf unsere beiden Schreiben vom 03.04.2019 und 07.05.2019</p>	<p><b>Kenntnisnahme.</b> Ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Der Einspruch wurde zwischenzeitlich zurückgezogen.</p>

Aufgestellt im Auftrag der Gemeinde Simmozheim,  
Stuttgart, den 30.06.2021

Architektenpartnerschaft Stuttgart - ARP